

- p. 172 – 173 Mainz (888) c. 26 (Mansi 18 A Sp. 71 f.). Nicht unter den Auszügen aus Mainz (888) in cc. 83 – 101 der Diessener Sammlung.
- p. 173 – 174 Tribur (859), Versio Diessensis/Coloniensis, fünf Kanones (ediert oben S. 494); darunter cc. 104 und 106 der Diessener Sammlung.
- p. 174 folgt auf ursprünglich leer gebliebenem Raum der unteren Seitenhälfte von späterer Hand noch ein unidentifizierter Nachtrag, dann schließt sich ab pag. 175/176 eine von anderer Hand geschriebene neue Lage an, die mit einer Auszugsreihe aus den Kanones von Worms (868) eingesetzt³⁴, vom Quellenmaterial her also keine Bezüge zur Diessener Sammlung mehr erkennen läßt.

Die Übereinstimmung zwischen der Diessener und der Münsteraner Kanonesreihe ist schlagend: Nicht nur die im engeren Sinne „Mainzer“ Kanones, sondern auch die vier in die Diessener Zählung einbezogenen älteren Kanones mitsamt dem dort anschließenden Bibelzitat kehren in gleicher Abfolge wieder; einzig Mainz (852) c. 9 folgt im Münsteraner Codex nicht nach den Auszügen aus Mainz (888), sondern ist zwischen die beiden einzig übernommenen Kanones aus dieser Synode eingeschoben. Beide Kanonesreihen gehen in ihrem Bestand bis hin zu den Kanones von Mainz (852) offenkundig auf eine gemeinsame Vorlage zurück und sind so gut wie identisch, danach gehen sie auseinander: Hier wie dort folgen Auszugsreihen aus den Synodalakten von Mainz (888) und Tribur (895), hier wie dort sind es aber nur partiell die gleichen Kanones, die in die Reihen ausgenommen sind: Es müssen Gesamtversionen der jeweiligen Konzilsakten zugrundegelegt haben. In diesem Auseinandergehen der Reihe nach Mainz (852) scheint man also den Anreicherungsvorgang einer ursprünglichen, zwischen 852 und 888 entstandenen Exzerptreihe aus Mainzer Kanones durch Aus-

34) Im einzelnen: Worms (868) c. 3, dann ein unidentifiziertes Kapitel, dann Worms (868) cc. 27, 28, 29 (zweigeteilt), 8 (zweigeteilt), 10, 15 (pag. 175 – 178; Zählung nach M a n s i 15 Sp. 865 – 884). Danach folgen pag. 178 – 190 Auszüge aus dem Paenitentiale Hrabans an Heribald (M i g n e PL 110 Sp. 467 – 494) und aus Hrabans Briefen an Reginbald (c. 7 MGH Epp. 5 S. 454,3 – 8 + 19 – 28) und Humbert (MGH Epp. 5 S. 445,22 – 26; 445,31; 446,11 – 16; 447,6 – 37). Pag. 191 setzt dann das Paenitentiale Halitgars von Cambrai ein.